
**I. Veröffentlichungen, die in den
Fortführungsnachweis des Allgemeinen
Ministerialblattes aufgenommen werden**

2003- S

Änderung der Organisationsrichtlinien

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 23. Dezember 2003 Az.: B III 2 -155-9-39**

I.

Nrn. 2.4.4., 2.4.4.1 und 2.4.4.2 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtssetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) vom 6. November 2001. (AIIMBI S. 634, Beilage zu StAnz Nr 501, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 2003 (AIIMBI S. 27, StAnzNr. 5); erhalten folgende Fassung:

„2.4.4 Sprachliche Gleichbehandlung

2.4.4.1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so formuliert werden, dass sie Frauen und Männer in gleicher Weise ansprechen. Die sprachliche Gleichbehandlung lässt sich erreichen durch

- Paarformen (z.B. Schüler und Schülerinnen)
- geschlechtsneutrale Ausdrücke (z.B. die Angestellten, die Mitglieder)
- Geschlechtsabstraktion (das Gericht, die Lehrerschaft).

Die drei Möglichkeiten sind kreativ miteinander zu verbinden, um den Anforderungen der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit von Normen zu genügen. Die Verwendung von Paarformeln sollte im Hinblick auf die Lesbarkeit eines Textes auf das angemessene Maß beschränkt bleiben.

Generische Maskulina sollen nur dann gebraucht werden, wenn gebräuchliche und verständliche Formulierungen nicht gefunden werden können oder die inhaltlichen Aussagen der Vorschriften unpräzise und unverständlich würden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den vom Staatsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeiteten Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

2.4.4.2 Hinsichtlich der Abfassung einer geschlechtergerechten Sprache sind ferner folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparschreibungen (Arbeitnehmer/in, ArbeitnehmerInnen) sind unzulässig.
- Legaldefinitionen kommen nur in Betracht, wenn andernfalls der Text nicht mehr verständlich wirkt.
- Beziehen sich Personenbezeichnungen ausschließlich auf ein Geschlecht, ist diese

Geschlechtsform zu gebrauchen.

- Beziehen sich Personenbezeichnungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf juristische Personen oder deren Organe, richten sie sich nach dem grammatischen Geschlecht des Bezugswortes (z.B. die Gemeinde als Antragstellerin).

- Auf feststehende Rechtsbegriffe (z.B. der Geschädigte, der gesetzliche Vertreter) werden die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung nicht angewendet.

- Innerhalb eines Normtextes ist der Sprachgebrauch einheitlich zu gestalten. Gleiches gilt für untergesetzliche Normen, deren Erlass sich auf ein Gesetz gründet.

Die sprachliche Gleichbehandlung gelangt bei neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie bei deren grundlegender Änderung zur Anwendung. Um die Einheitlichkeit und den inneren Zusammenhang der Normtexte zu gewährleisten, sind bei Teiländerungen grundsätzlich sprachliche Anpassungen zu vermeiden."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft

Der Bayerische
Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber